



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 053-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.74

Eingereicht am: 09.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Dütschler (Hünibach, FDP) (Sprecher/in)
Josi (Wimmis, SVP)
Egger (Frutigen, glp)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 882/2020 vom 12. August 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein

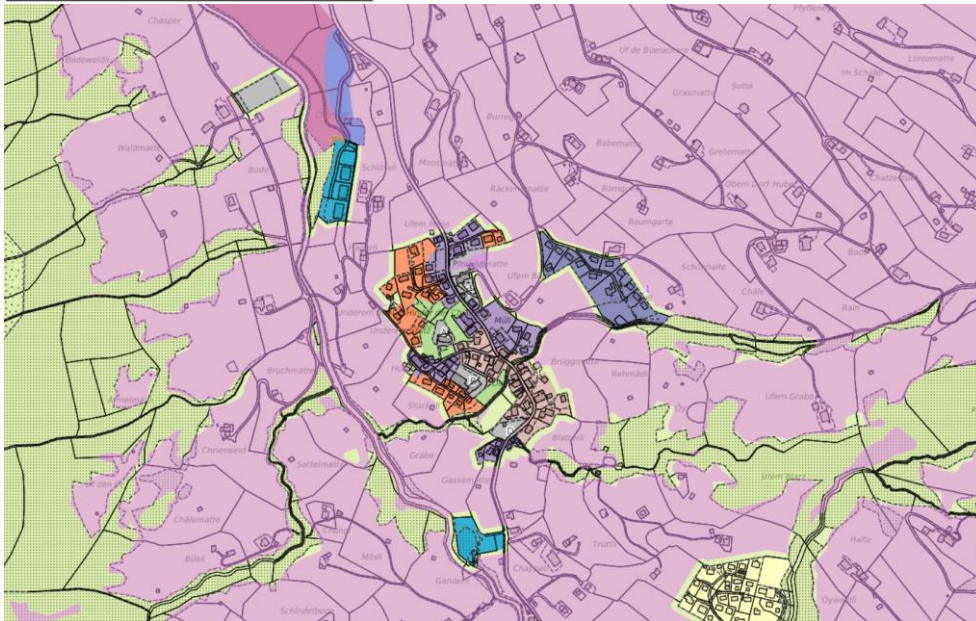
Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass bei bestehenden Bauten, die weder in einer Bauzone noch in einem Streusiedlungsgebiet, sondern im Gebiet zwischen diesen beiden Zonenflächen liegen, mindestens dieselben baubewilligungstechnischen Möglichkeiten bestehen wie im Streusiedlungsgebiet.

Begründung:

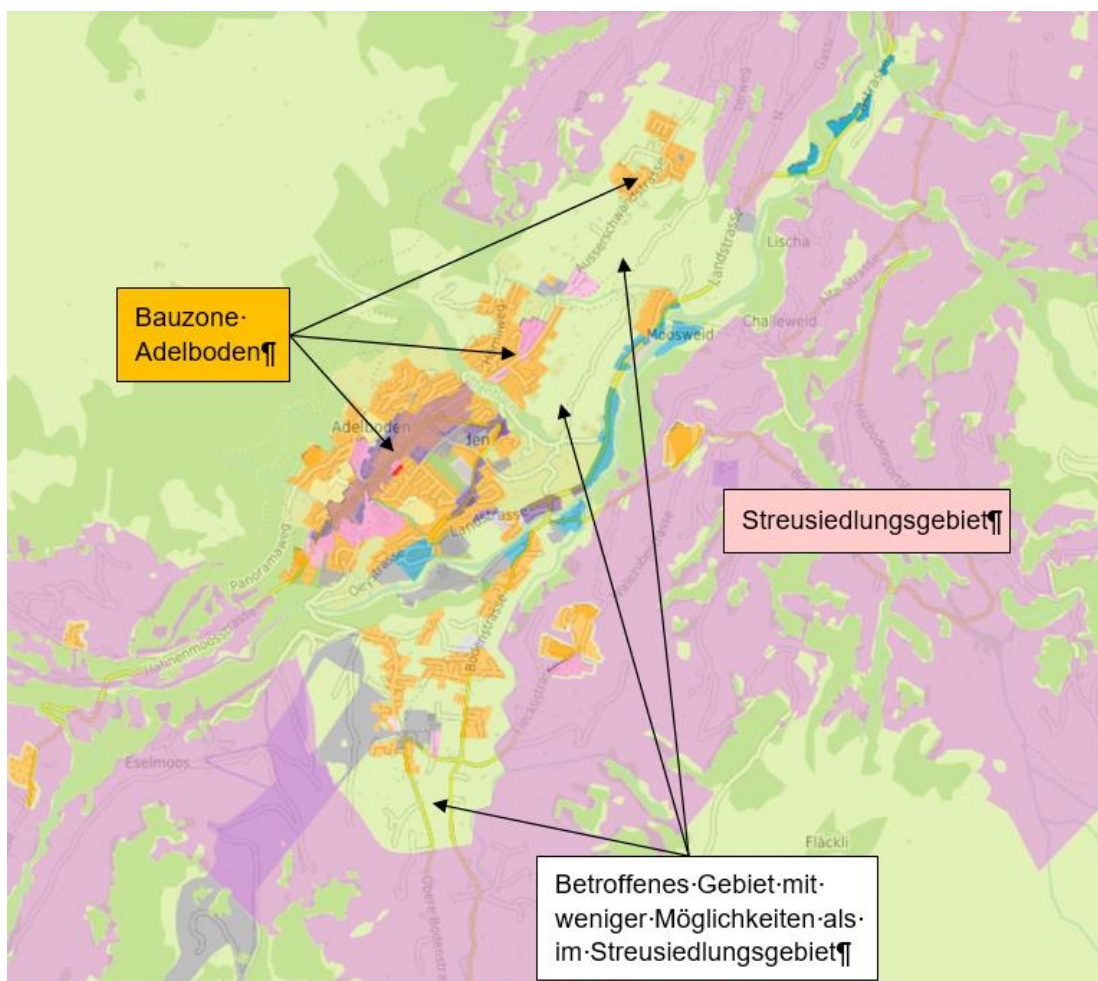
Heute besteht in Gebieten ausserhalb von Bauzonen und Streusiedlungsgebieten eine nicht nachvollziehbare Rechtsungleichheit in Bezug auf den Umbau bestehender Bauten. Dies hängt mit der Festlegung der Streusiedlungsgebiete zusammen. Als die Streusiedlungszonen vor rund 15 Jahren festgelegt wurden, waren sich die lokalen Behörden nicht bewusst, welche Auswirkungen dies künftig haben würde. Zur Veranschaulichung sollen die folgenden Beispiele dienen:

In der Gemeinde Lauenen grenzen beispielsweise die Streusiedlungsgebiete direkt an die Bauzone.

Streusiedlungsgebiet



In Adelboden grenzt das Streusiedlungsgebiet (lila) nicht an das Baugebiet (orange, blau, grau), das bedeutet, dass, wenn jemand im Gebiet zwischen Bauzone und Streusiedlungsgebiet einen Umbau oder einen Ausbau plant, er dieselben Auflagen oder Hindernisse hat, wie wenn sein Gebäude ausserhalb des Streusiedlungsgebiets liegt.



Diese beiden Planausschnitte veranschaulichen die heutigen Schwierigkeiten. Im Online-GIS¹ kann die Problematik anschaulich nachvollzogen werden.

Dies zeigt auf, wieso im Jura, Emmental oder Mittelland die heutige Festlegung der Streusiedlungsgebiete keine Probleme darstellt, weil dort die Streusiedlungsgebiete von der Bauzone bis zum Wald reichen bzw. im Mittelland gar keine ausgeschieden sind. Das ist umso ungerechter für die betroffenen Eigentümer im Berner Oberland.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weitest möglichen Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit der Möglichkeit, im kantonalen Richtplan sog. Streusiedlungsgebiete zu bezeichnen, hat der Bundesgesetzgeber den Kantonen einen gewissen Spielraum eröffnet, um unter Berücksichtigung von besonderen topografischen und kulturellen Gegebenheiten Gebiete mit traditioneller Streubauweise zu bezeichnen, in denen die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll und wo gewisse Nutzungsänderungen von bestehenden (Wohn-)Bauten von Gesetzes wegen als standortgebunden gelten. In Streusiedlungsgebieten können deshalb Umnutzungen von landwirtschaftlichen Bauten, die Wohnungen enthalten, zu nichtlandwirtschaftlichen ganzjährigen Wohnnutzungen (ohne Zweitwohnungen) und zu Nutzungen für das örtliche Kleingewerbe als standortgebunden bewilligt werden (Art. 39 Abs. 1 RPV²).

Der Kanton Bern hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und im Massnahmenblatt A_02 des kantonalen Richtplans die bernischen Streusiedlungsgebiete bezeichnet. Er hat dabei für den ganzen Kanton einheitliche Abgrenzungskriterien gemäss den dafür vom Bund festgelegten sachbezogenen Grundlagen angewandt.

Die in der Motion angesprochenen Übergangsbereiche («Lücken») zwischen dem Baugebiet und dem Streusiedlungsgebiet betreffen das unmittelbare Einzugsgebiet von regionalen und touristischen Kernorten, welche einem mässig bis hohen Wachstumsdruck ausgesetzt sind. Solche Übergangsbereiche basieren nicht auf sachfremden oder willkürlichen Festlegungen und betreffen nicht spezifisch das Berner Oberland, sondern kommen im Kanton Bern auch in anderen Regionen (z.B. im Mittelland) vor.

Soweit mit der vorliegenden Motion sinngemäss eine Überprüfung bzw. Anpassung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_02) verlangt wird, handelt es sich wie eingangs festgehalten um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat ist bereit, im kantonalen Richtplan die bestehenden Festlegungen der Streusiedlungsgebiete im Berner Oberland, insbesondere im Obersimmental und Kandertal, zu überprüfen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gegebenenfalls – soweit die Voraussetzungen an die Festlegung von Streusiedlungsgebieten gegeben sind – anzupassen. Die Überprüfung wird sich auf die Aktualität und Vollständigkeit der angewandten Abgrenzungskriterien für das Streusiedlungsgebiet beziehen. In diesem Sinn ist der Regierungsrat bereit, den Vorstoss als Richtlinienmotion entgegenzunehmen.

Soweit die vorliegende Motion darauf abzielen sollte, die von Bundesrechts wegen (Art. 39 Abs. 1 RPV) gewährten Erleichterungen für Nutzungsänderungen von Bauten *in* Streusiedlungsgebieten auf Bauten und Anlagen *ausserhalb* solcher im kantonalen Richtplan räumlich festzulegenden Gebiete anzuwenden,

¹ <https://regiogis-beo.ch/#/?plid=93c9ff00a4>.

² Raumplanungsverordnung vom 28.6.2000 (RPV) SR 701.1. Als standortgebunden gelten nach Art. 39 Abs. 1 RPV in Streusiedlungsgebieten Änderung der Nutzung bestehender Bauten, die Wohnungen enthalten, zu landwirtschaftsfremden Wohnzwecken, wenn sie nach der Änderung ganzjährig bewohnt werden (Bstb. a) sowie die Änderung der Nutzung bestehender Bauten oder Gebäudekomplexe, die Wohnungen enthalten, zu Zwecken des örtlichen Kleingewerbes (z.B. Käsereien, holzverarbeitende Betriebe, mechanische Werkstätten, Schlossereien, Detailhandelsläden, Wirtshäuser), wobei der Gewerbetrieb in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Baute oder des Gebäudekomplexes beanspruchen darf.

lehnt der Regierungsrat den Vorstoss ab. Ein solches Vorgehen wäre klar bundesrechtswidrig. Das Bundesrecht (Raumplanungsgesetzgebung) regelt das Bauen ausserhalb der Bauzone abschliessend und im Interesse der haushälterischen Bodennutzung (Konzentrationsprinzip) und der Trennung von Nichtbaugelände und Baugelände (Trennungsgebot) restriktiv. Demnach gilt ausserhalb von rechtskräftig ausgetrennten Bauzonen grundsätzlich ein Bauverbot, es sei denn, Bauten und Anlagen seien aus objektiven Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen (Erfordernis der Standortgebundenheit). Die Kantone sind an den bundesrechtlichen Grundsatz der Standortgebundenheit für das Bauen ausserhalb der Bauzone gebunden. Für Nutzungsänderungen von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb des Streusiedlungsgebietes kommen deshalb zwingend die geltenden Bundesvorgaben für das Bauen ausserhalb der Bauzone zur Anwendung. Für abweichendes kantonales Gesetzesrecht oder eine über die Bundesvorgaben hinausgehende weitergehende kantonale Praxis besteht kein Raum.

Verteiler

– Grosser Rat